

Änderungsantrag

des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim)

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6308, 16/9733 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz-FGG-RG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG wird gestrichen.

b) § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG wird wie folgt gefasst:

„5. in Verfahren der Abschiebungs-,
Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft die
Verlassenspflicht des Betroffenen sowie die
Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der
Abschiebung, Zurückschiebung und
Zurückweisung.“

c) § 420 Abs. 2 FamFG wird gestrichen.

Berlin, den 27. Juni 2008

Andreas Schmidt

elektronische Vorab-Fassung*